

es muß jedoch im Verhalten des Täters zum Ausdruck kommen, daß er hartnäckig seine Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Die Art und Weise dieses Verhaltens ist festzustellen. Der Tatbestand zählt die Hauptformen der Entziehung – Nichtaufnahme von Arbeit, häufiger Arbeitsstellenwechsel – beispielhaft auf. Liegt ein vollstreckbarer Titel über die Unterhaltsverpflichtung vor, so ist zu untersuchen, durch welches Verhalten es dem Täter gelungen ist, der Zwangsvollstreckung zu entgehen (das kann z. B. dadurch bewirkt worden sein, daß er zwischen den einzelnen Arbeitsstellen längere Zeit nicht gearbeitet hat oder Gelegenheitsarbeiten nachging, die nicht erfaßt werden können).

5. Die Verletzung der Unterhaltspflicht muß vorsätzlich erfolgen.

§ 142

Verletzung von Erziehungspflichten

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

- 1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;**
- 2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;**
- 3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt,**

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Mit der Bestimmung über die **Verletzung von Erziehungspflichten** wird die notwendige Konsequenz aus der hohen Verantwortung, die Erziehungsberechtigte gegenüber ihren Kindern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen haben, gezogen. Ihre elterlichen Pflichten werden in den §§ 42 und 43 FGB beschrieben. Während § 42 in allgemeiner Form das Ziel der Erziehung darlegt, enthält § 43 die Rechte und Pflichten, die mit der Betreuung, Beaufsichtigung, dem Unterhalt, der rechtlichen Vertretung und der Aufenthaltsbestimmung des Minderjährigen (Kinder und Jugendliche bis zu achtzehn Jahren) verbunden sind.

Nicht jede Verletzung der in diesen Normen beschriebenen Pflichten kann str. Verantw. begründen. Str. Verantw. kann nur bei der Verletzung elementarer, grundlegender Erziehungspflichten begründet wer-